

## Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

### I. Vorbemerkungen:

Damit die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit ihrem Inkrafttreten auch im Rechtsalltag umgesetzt werden kann, müssen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die vorliegenden Begleitgesetze zur Verfassung sind von der Föderationssynode beschlossen worden, da sie für das gesamte Gebiet der Landeskirche gelten und die Teilkirchen insoweit nicht zuständig sind. Jedoch ist auch die Föderationssynode nicht ohne weiteres zuständig, da die entsprechende Zuständigkeit bisher nicht gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 und 8 der Vorläufigen Ordnung durch übereinstimmende Beschlüsse der Teilkirchensynoden auf die Föderationssynode übertragen worden ist.

Die Übertragung der entsprechenden Kompetenzen hätte in den Herbstsynoden 2007 der Teilkirchen erfolgen müssen. Damals war aber zunächst noch nicht klar, ob die Vereinigung zustande kommen würde oder nicht.

Daher bedürfen die Gesetze der nachträglichen Zustimmung der Teilkirchen. Rechtlich hat die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) die gleiche Wirkung wie die vorherige Zustimmung (Einwilligung).

Neben diesen vier Gesetzen sind der Synode in einem Artikelgesetz zusammen mit der Verfassung zwei Wahlgesetze zur Zustimmung vorgelegt worden. Die unterschiedliche Verfahrensweise hat ihren Grund darin, dass die hier genannten Gesetze keine verfassungsändernde Wirkung haben und nur der für einfache Kirchengesetze vorgeschriebenen Mehrheit in den Teilkirchensynoden bedürfen, während die Wahlgesetze das Verfassungsrecht der Teilkirchen berühren und daher der verfassungsändernden Mehrheit bedürfen, was ihre gemeinsame Abstimmung mit der Verfassung rechtfertigt.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 1:

Mit der Zustimmung zu diesem Gesetz wird zugleich die Zustimmung nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 VorIO zu den hier aufgeführten Einzelgesetzen erteilt.

#### Zu § 2:

Damit die Verfassung bei ihrem Inkrafttreten umgesetzt werden kann, müssen der Föderationssynode im Herbst weitere Gesetze vorgelegt werden, zum Beispiel ein Rechnungsprüfungsamtsgesetz und ein Zweckverbandsgesetz. In dieser Klausel erteilen die Teilkirchensynoden - wie in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 VorIO vorgesehen - vorab ihre Zustimmung, indem sie die Föderationssynode zum Erlass solcher Gesetze ermächtigen.

Die Ermächtigung ist nicht auf bestimmte Sachverhalte beschränkt, wie die Bestimmung der Vorläufigen Ordnung nahe legt. Eine inhaltliche Begrenzung erscheint aber nicht (mehr) erforderlich und auch nicht sachgerecht, da das Wirksamwerden der Vereinigung dann kurz bevorsteht und die Kompetenz der Teilkirchen ohnehin mit ihrem Aufgehen in der vereinigten Kirche endet.

#### Zu § 3:

Die Vorschrift ist eine ergänzende Vorschrift zu § 2. Da die Teilkirchensynoden erst - und voraussichtlich zum letzten Mal - im Herbst 2008 wieder zusammentreten, muss für die Zwischenzeit eine Regelung getroffen werden, die die Teilkirchenleitungen ermächtigt, ihrerseits Kompetenzen auf die Organe

der Föderation zu übertragen, die nach der Kompetenzverteilung der Vorläufigen Ordnung an und für sich Kompetenzen der Teilkirchen sind.

**Zu § 4:**

Das Zustimmungsgesetz soll unmittelbar nach seiner Beschlussfassung in Kraft treten, damit die Regelungen sofort ihre Wirkung entfalten können.